

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungstücke, welche der Defecteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Defecteur nach Art. 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Die vom Defecteur mitgenommenen Pferde, Sättel, Reitzeug, Armaturen, Montirungstücke sollten ebenfalls ausgeliefert werden.

Artikel 6.

Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militärbehörde, oder ein Gensd'armee-Commando befindet.

Ort u. Behörde, wohin die Auslieferung erfolgt, ist von dem zwischenliegenden Bundesstaate festzusetzen.

Wird ein Defecteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Defecteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaates, unter Erfah der noch vorwiegenden Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Artikel 7.

Sollte ein Defecteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste beschüssige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staates, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Behörden, an welche sich die Requisitionen zu richten.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militär-Behörde der Provinz, wohin der Defecteur sich begeben hat.

Artikel 8.

Die Unterhaltungskosten der Defecteurs und der mitgenommenen Pferde werden dem auslieferenden Staate, von dem Tage der Verhaftung an, bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Defecteur abgeliefert wird.

Unterstützung und Verpflegungskosten der Defecteurs und mitgenommenen Pferde war von den Behörden des Bundesstaates.

Defecteurs und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, wozin der Defecteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der auslieferenden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Defecteur durchgeführt wird, haben die erwahnten Unter-